



**Amtsgericht
Augsburg
-Ermittlungsrichter-**

Staatsanwaltschaft Augsburg
Aktenzeichen: 503 Js 120691/15
Gz: 21 Js 9724/17
(Bitte stets angeben)

Augsburg, den 1. 08. 2017

HAFTBEFEHL

Gegen den Beschuldigten

Name: Kliefert
Vorname: Carl Friedrich
Geburtsdatum: [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: deutsch
Familienstand: verheiratet
Anschrift: [REDACTED]

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

2

Den Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:

I. Firmenverhältnisse

Die [REDACTED] GmbH ist seit dem 04.03.1985 beim Handelsregister des Amtsgerichts [REDACTED] unter der [REDACTED] eingetragen. Geschäftsgegenstand ist [REDACTED]

[REDACTED] Der Betriebssitz ist [REDACTED]

Die Beschuldigten [REDACTED] sind seit dem [REDACTED] geschäftsführende Gesellschafter der [REDACTED] GmbH. Der Beschuldigte [REDACTED] war vom [REDACTED] angestellter Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH.

Die Kliefert Industrieconsulting e.K. ist seit dem 26.04.2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRA 725128 als einzelkaufmännisches Unternehmen eingetragen. Inhaber ist der Beschuldigte Carl Kliefert. Er führt den Geschäftsbetrieb gemeinsam mit seiner Ehefrau und einer Angestellten, den Mitbeschuldigten [REDACTED].
[REDACTED] Geschäftsgegenstand ist die Vermittlung von angeblich selbständigen Arbeitskräften, die in Wirklichkeit offensichtlich für alle Beteiligten scheinselbständig sind.

Formaler Geschäftssitz war zunächst [REDACTED]
[REDACTED] war das Unternehmen in [REDACTED]
[REDACTED] ansässig. Am [REDACTED] zog das Unternehmen dann an seinen aktuellen Betriebssitz in [REDACTED]
[REDACTED] um.

II. Vermittlung und Einsatz scheinselbständiger Arbeitskräfte

1. Vermittlung Scheinselbständiger durch die Kliefert Industrieconsulting e.K.

Die Firma Kliefert wirbt auf ungarischsprachigen Jobportalen Monteure für eine Beschäftigung in Deutschland an. Sofern es zur Einstellung kommt, wird den Monteuren jeweils in ungarischer und deutscher Sprache eine stets gleichlautende Generalvollmacht vorgelegt und die Unterschrift hierauf abverlangt.

Mit dieser Vollmacht meldet die Firma Kliefert die Monteure bei der Stadt [REDACTED] mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an. Die Meldeadresse war zunächst [REDACTED] [REDACTED] seit Umzug des Unternehmens ist stets [REDACTED] die Meldeadresse.

Tatsächlich haben die Monteure keinen Zugang zu ihren angeblichen Wohn- und Gewerbesitzen. Es gibt auch keinerlei Wohn- oder Geschäftsausstattung der Monteure an den finanzierten Wohn- und Geschäftsadressen. Es ist lediglich am Briefkasten eine Namensliste angebracht.

Untergebracht werden die ungarischen Arbeitskräfte in von der Firma Kliefert organisierten Ferienwohnungen bzw. Monteursunterkünften. Bezahlt werden die Unterkünfte von den Monteuren selbst.

Das üblicherweise benötigte Handwerkzeug wird den ungarischen Arbeitskräften ebenfalls von der Firma Kliefert zur Verfügung gestellt.

Zudem wird von Carl Kliefert bei der Kreissparkasse Tübingen ein Konto für jeden Monteur eingerichtet. Verfügungsberechtigt ist stets der Beschuldigte Carl Kliefert. Für das jeweilige Konto wird Konto Online Banking eingerichtet, Teilnehmer ist jedoch nicht der formale Kontoinhaber selbst, sondern der Beschuldigte Carl Kliefert, der sich unmittelbar nach jeweiligem Lohneingang eine Dienstleistungsprovision von jeweils 20 % von den Konten der Arbeitskräfte auf eigene Konten abverfügte.

Die ungarischen Arbeitskräfte erhalten auch unmittelbar von der Firma Kliefert Teile des Arbeitsentgelts als Vorschuss oder Prämien ausbezahlt.

Die so angeworbenen Arbeitskräfte werden dann an Auftraggeber in ganz Deutschland, darunter auch die [REDACTED] GmbH vermittelt. In der Akquise wird offen damit geworben, dass bei diesem Modell Arbeitsschutzzvorschriften umgangen werden und Sozialabgaben eingespart werden. Sowohl die Gewerbeanmeldungen also auch die Vertragsverhandlungen mit Auftraggebern bis hin zur Entscheidung, welche Arbeitskraft wo zu welchem Preis arbeitet, erledigen nicht die angeblich Selbständigen, sondern übernimmt die Firma Kliefert, die ebenfalls für die Scheinselbständigen deren Rechnungen an die Auftraggeber schreibt. Im Gegenzug bediente sich Carl Kliefert unmittelbar an den Arbeiterkonten, indem er direkt 20 % von jedem Lohneingang auf eigene Konten abfügt.

2. Kriminelle Vereinigung um Carl KLIEFERT

Die Beschuldigten Carl und [REDACTED] Kliefert sowie die Beschuldigte [REDACTED] handelten nicht nur aufgrund einer gemeinsam getroffenen Bandenabrede arbeitsteilig, sondern organisieren aufgrund ihres gemeinsamen Gewinnstrebens die Geschäftsabläufe derart, dass sie ihre Taten auf Dauer in großem Umfang fortsetzen können.

Carl Kliefert und [REDACTED] brachten das „know how“ zur Vermittlung angeblich selbständiger ungarischer Arbeitskräfte aus einem Unternehmen mit gleichem Geschäftsmodell mit, das sie 2010 verlassen hatten. In der Kliefert Industrieconsulting e.K. übernahm die in Ungarn geborene Beschuldigte [REDACTED] auch aufgrund ihrer ungarischen Sprachkenntnis wesentliche Teile der Koordination von der Anwerbung bis zur Vermittlung ungarischer Arbeitskräfte. Der Beschuldigte Carl Kliefert verfügte alleine über sämtliche Kontovollmachten und koordinierte insbesondere die finanziellen Angelegenheiten, während seine Ehefrau, die Beschuldigte [REDACTED] Kliefert, gemeinsam mit der Beschuldigten [REDACTED] die Disposition der Scheinselbständigen übernahm.

Es besteht der Verdacht, dass sich hieraus eine Organisationsstruktur entwickelt hat. Die Beschuldigten haben weitere Mitarbeiter, insbesondere die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] in ihre Arbeitsabläufe eingebunden. Aufgrund des gemeinsam gefassten Tatplanes beabsichtigten sie und beabsichtigen sie auch in der Zukunft, für längere Dauer Sozialversicherungsbeträge vorzuenthalten und zu veruntreuen und sich so eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang zu verschaffen. Getrieben sind sie von einem gemeinsamen finanziellen Interesse. Gemeinschaftlich wurde eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die laufende illegale Einnahmequelle zu betreiben und vor staatlichen Sanktionen zu schützen. Hierbei wirken wenigstens die Beschuldigten Carl KLIEFERT, [REDACTED] und [REDACTED] ar-

beitsteilig mit verschiedenen Aufgaben innerhalb der Organisationsstruktur zusammen.

Der Beschuldigte Carl KLIEFERT ist formeller Chef des Unternehmens. Er ist für die Verwaltung der Konten der scheinselbständigen Arbeitnehmer zuständig. Andere deutschsprachige Mitarbeiter, vorstehend die Beschuldigte [REDACTED] Kliefert, sind in der Kundenaquise tätig. Dabei wird offen mit der Umgehung von Arbeitsschutzvorschriften und Sozialabgaben geworben. Einem dritten Bereich kommt der Kontakt mit den in der Regel nicht deutsch sprechenden Arbeitnehmern zu, die – nach erfolgreicher Anwerbung – im Falle einer Kontrolle instruiert werden müssen, damit die Taten nicht entdeckt werden. Insbesondere die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] sind hier tätig. Die Beschuldigte [REDACTED] verfasste gemeinsam mit der Beschuldigten [REDACTED] eine Handlungsanweisung an die scheinselbständigen

digen Arbeitnehmer, wie diese sich im Falle eine Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verhalten sollten bzw. welche Angaben sie machen sollten.

Dies klare Organisationsstruktur innerhalb dieser jeder weiß, wer welche Aufgabe zu erfüllen hat und diese auch aus dem gemeinsamen finanziellen Interesse heraus erfüllt, ergibt sich etwa daraus, dass der formelle Chef des Unternehmens nur selten im Büro anwesend ist. Dennoch werden die kriminellen Handlungen – ohne dass es konkreter Handlungsanweisungen im Einzelfall bedarf – fortlaufend vorgenommen. Der gesamte Ablauf der Anwerbung von Scheinselbständigen, der Legendierung als „selbständige“ Unternehmer, der Kundenakquise und der Verschleierung der Taten mit dem Vorsatz, die Arbeitnehmer zu keinem Zeitpunkt dem zuständigen Sozialversicherungsträger zu melden oder gar Sozialversicherungsbeiträge abzuführen, ist in ein gewerbliches Unternehmen eingebunden. Weiter gibt es allgemein bekannte Richtlinien, welche Angaben gegenüber den Zollbehörden gemacht werden müssen. Dabei ist das gesamte gewerbliche Treiben der Fa. Kliefert Industrieconsulting e.K. allein auf die Begehung von erheblichen Straftaten ausgerichtet. Vordringlicher Willen der Beteiligten ist – unter Zurückstellung des eigenen Willens – die Förderung und Stärkung des Unternehmens, um hieraus erhebliche Einkünfte zu erzielen.

Es besteht der Verdacht, dass sich die Organisation im Unternehmen so verfestigt hat, dass der Bestand der kriminellen Vereinigung und die Begehung der Taten nicht durch den Austausch einzelner Mitglieder beeinträchtigt wäre.

3. Eingliederung der Scheinselbständigen in die ██████████ GmbH und andere

Ab Mai 2011 nutzte auch die ██████████ GmbH die bundesweit angebotenen und fortlaufend erbrachten Dienste der von Carl Kliefert, ██████████ und ██████████ Hierzu werden vom Büro Kliefert stets inhaltsgleiche „Werkverträge“ an die ██████████ GmbH übersandt. Diese werden stets von dem jeweiligen Monteur und einem Vertreter der ██████████ GmbH unterschrieben und dann im Büro der ██████████ im Ordner „Leiharbeiter Kliefert“ abgelegt.

Diese sogenannten „Werkverträge“ liegen sowohl bei der Fa. Kliefert als auch bei der ██████████ ausschließlich in deutscher Sprache vor. Übersetzungen in die ungarische Sprache sind auch nicht erforderlich, da es vollkommen ohne Bedeutung ist, ob der ungarisch sprachige „Auftragnehmer“ den „Werkvertrag“ auch versteht. Denn die Verträge sind ohnehin so allgemein gehalten, dass sie gar nicht wirksam ein konkretes Werk umschreiben können. Vielmehr dienen sie, was alle Beschuldigten auch wussten, lediglich gegenüber Prüfbehörden zur Vortäuschung angeblicher Selbständigkeit.

Die ungarischen Arbeitskräfte sind dergestalt in die Betriebsabläufe der ██████████ GmbH eingegliedert, dass

- deren ganzbetriebliche tägliche Arbeitszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 19:00 und Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr bei einer Stunde Mittagspause auch für die angeblich Selbständigen galten,
- sie gemeinsam mit Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens Hand in Hand gearbeitet haben,
- sie ihre Arbeitsaufträge von den Vorarbeitern der ██████████ GmbH bekommen haben und von diesen auch kontrolliert wurden
- mit Ausnahme von untergeordneten Kleinwerkzeugen (das den Arbeitskräften von der Firma Kiefert gestellt wird) die ██████████ GmbH größeres Gerät und sämtliches Material zur Verfügung stellte.

Die Entlohnung der Arbeitsleistung der angeblich selbständigen Arbeiter erfolgt durch die ██████████ GmbH nicht auf „Werkbasis“, sondern auf Stundenbasis. Grundlage hierfür sind Stundenaufzeichnungen, welche die Arbeiter handschriftlich auf einem Vordruck der ██████████ GmbH führen, der als „Leistungsnachweis“ bezeichnet ist. Die Aufzeichnungen werden durch die Vorarbeiter der ██████████ GmbH kontrolliert und abgezeichnet.

Merkmale unternehmerischen Handelns wie Werbung, eigener Kapitaleinsatz oder unternehmerisches Risiko sind bei den vermittelten Arbeitskräften zudem nicht gegeben.

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass dies auch bei einer Vielzahl von anderen Firmen im gesamten Bundesgebiet – jedenfalls in objektiver Hinsicht - so praktiziert wird.

4. Sozialversicherungsrechtliche Schadensverursachung

Es besteht daher der dringende Verdacht, dass die von den Beschuldigten Carl Kiefert, ██████████ und ██████████ arbeitsteilig im Namen der Firma Kiefert Industrieconsulting e.K. vermittelten Arbeitskräfte in die ██████████ GmbH eingegliedert und damit wegen der unberechtigten Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 9, 10 AÜG als deren Arbeitnehmer anzusehen sind und dies auch den Beschuldigten Kiefert, ██████████ und ██████████ bekannt war mit der Folge, dass von der ██████████ GmbH die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung monatlich an die zuständige Einzugsstelle zu melden und abzuführen

gewesen wären. Die Meldung und Beitragsabführung haben die Beschuldigten [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] aber Monat für Monat bewusst unterlassen.

7

Da aber auch die Firma Kliefert Teile des Arbeitsentgelts an die Arbeitnehmer zahlte, war der Beschuldigte Carl KLIEFERT – wie er wusste – nach § 28e Abs. 2 S. 3, 4 SGB IV ebenfalls zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet, sodass er neben den Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] und [REDACTED] zur Meldung und Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung verpflichtet gewesen wäre. Dies hat er bewusst unterlassen.

So getäuscht unterließen es die Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen aufgrund der unterlassenen Meldungen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlich erheblichen Tatsachen – wie von den Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] beabsichtigt – die Arbeitgeberbeiträge einzuziehen.

So besteht auch der dringende Verdacht, dass die Beschuldigten Carl und [REDACTED] Kliefert, [REDACTED] und [REDACTED] die eingetretenen Sozialversicherungsschäden,

die sich im **Ermittlungszeitraum von Juli 2012 bis einschließlich Dezember 2015** allein in Bezug auf die [REDACTED] GmbH auf insgesamt 487.217,40 Euro (Arbeitgeberanteile: 242.906,75 Euro, Arbeitnehmeranteile: 244.310,65 Euro) belaufen haben,

jedenfalls billigend in Kauf genommen haben.

Die Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] wollten, dass sie durch die arbeitsteilige Vermittlung angeblich selbständiger Arbeitskräfte diese Beitragshinterziehung Monat für Monat fördern

Dies ist strafbar

für den Beschuldigten Carl Kliefert

als Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in einer noch genau zu ermittelnden Anzahl von Fällen jeweils in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gem. §§ 129 n.F., 266 a I und II, 53 StGB.

für die Beschuldigten [REDACTED]

als Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in einer noch genau zu ermittelnden Anzahl von Fällen jeweils in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gem. §§ 129 n.F., 266 a I und II, 27 I, 52, 53 StGB,

für die Beschuldigten [REDACTED]

als Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in einer noch genau zu ermittelnden Anzahl von Fällen jeweils in Tateinheit mit Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gem. §§ 129 n.F., 266 a I und II, 27 I, 52, 53 StGB,

für die Beschuldigten Carl Kliefert [REDACTED]

als Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in einer noch genau zu ermittelnden Anzahl von Fällen gem. §§ 266 a I und II, 53 StGB.

Dringender Tatverdacht

Der Tatverdacht ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis des HZA Augsburg FKS – Dienststelle Lindau (Bl. 821 ff d.A.). Die bisherigen Vernehmungen begründen den dringenden Tatverdacht, dass die Beschuldigten Carl und ██████████ Kiefert und ██████████ das System der Verkürzung von Sozialversicherungsabgaben entwickelt haben und durch diverse Verdeckungsmaßnahmen schützen. Darunter fallen etwa die Handlungsanweisungen an die Scheinselbständigen bei Kontrollen durch die FKS, der eingerichtete Büroservice und die Scheinwohnsitze.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da der Beschuldigte aufgrund der Schadenshöhe und der durch die Tat zutage tretende hohe kriminelle Energie mit einer erheblichen Vollzugsstrafe zu rechnen hat. Sowohl die Beschuldigte ██████████ Kiefert als auch die Beschuldigte ██████████ haben ihre Wurzeln im Ausland und unterhalten noch enge Beziehungen dort hin. Der Beschuldigte hat sich durch hohe Privatentnahmen auch bereits ein beträchtliches Vermögen aus seinen Taten erwirtschaftet. Es bestehen daher erhebliche fluchtfördernde Aspekte.

Weiter besteht der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, da mehrere Personen an der Tat bandenmäßig beteiligt sind. Es ist auch davon auszugehen, dass die Beschuldigten auf Zeugen Einfluss genommen haben, dass diese nicht zur Vernehmung erscheinen. An die Scheinselbständigen wurde nach einer Kontrolle durch die FKS auch eine Handlungsanweisung erteilt, um die Taten zu verdecken.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§116 StPO).

Edelmann
Richter am Amtsgericht

Richter/in am Amtsgericht

